

Einladung zur General- versammlung

- Traktanden und Anträge
- Organisatorisches
- Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

5. Oktober 2023

Mövenpick Hotel
Zürich Regensdorf

Traktanden und Anträge

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022/23

1.1 Genehmigung des Konzernlageberichts und der Jahresrechnung des Konzerns und der dormakaba Holding AG für das Geschäftsjahr 2022/23

Antrag: Der Verwaltungsrat (VR) beantragt, den Konzernlagebericht und die konsolidierte Jahresrechnung des Konzerns sowie die Jahresrechnung der dormakaba Holding AG für das Geschäftsjahr 2022/23 nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zu genehmigen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und § 15 (c) und (d) der Statuten ist die Generalversammlung (GV) für die Genehmigung des Konzernlageberichts und der Konzernrechnung sowie der Jahresrechnung der dormakaba Holding AG zuständig. Der Konzernlagebericht besteht aus den Informationen über den Geschäfts- und Finanzverlauf sowie aus grundlegenden Geschäftsinformationen über den Konzern, die zusammen mit der jährlichen Konzernrechnung und der Jahresrechnung im Geschäftsbericht 2022/23 enthalten sind, der unter www.report.dormakaba.com zu finden ist. In ihren Prüfungsberichten an die GV empfiehlt PricewaterhouseCoopers AG ohne Einschränkungen, die konsolidierte Jahresrechnung und die Jahresrechnung zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022/23

Antrag: Der VR beantragt, den Vergütungsbericht 2022/23 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 2 der Statuten unterbreitet der VR der GV den Vergütungsbericht 2022/23 zur Genehmigung in einer nicht bindenden, konsultativen Abstimmung. Der Vergütungsbericht 2022/23 enthält die Grundsätze für die Vergütung des VR und der Konzernleitung (KL) sowie die Angaben zu den im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen. PricewaterhouseCoopers AG hat in ihrem Revisionsbericht zuhanden der GV festgehalten, dass der Vergütungsbericht 2022/23 dem schweizerischen Recht entspricht. Der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sind unter www.report.dormakaba.com zu finden.

2. Verwendung des Bilanzgewinns der dormakaba Holding AG

Antrag: Der VR beantragt, den der GV zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn, namentlich

	In Mio. CHF
Reingewinn des Geschäftsjahrs	49.3
Entnahme aus den Reserven für eigene Aktien	6.9
Vortrag aus dem Vorjahr	515.6
Bilanzgewinn Endbestand	571.8
Zuzüglich Entnahme aus Kapitaleinlagereserven	20.0
Total zur Verfügung der GV	591.8

wie folgt zu verwenden:

	In Mio. CHF
Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn*	20.0
Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven*	20.0
Vortrag auf neue Rechnung	551.8
Total zur Verfügung der GV	591.8

* Berechnet auf der Grundlage der Anzahl Aktien per 30. Juni 2023. Der Gesamtbetrag der Ausschüttung hängt von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien per 6. Oktober 2023 ab. Aktien im Eigenbestand sind nicht dividendenberechtigt.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 6 OR sowie § 15(d) und § 31 Abs. 3 der Statuten beschliesst die GV über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Ausschüttung der Dividende und die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen. Wird dem Antrag des VR zugestimmt, beträgt die Gesamtausschüttung CHF 9.50 pro Aktie, und zwar je zur Hälfte aus dem Bilanzgewinn und aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Wie in den Vorjahren erfolgt die Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Aktien der dormakaba Holding AG, die bis zum 6. Oktober 2023 erworben werden, berechtigen zum Erhalt der Ausschüttung. Ab dem 9. Oktober 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags durch die GV wird die Ausschüttung ab dem 11. Oktober 2023 vorgenommen.

3. Entlastung des VR und der KL

Antrag: Der VR beantragt, den Mitgliedern des VR und der KL für das Geschäftsjahr 2022/23 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und § 15(e) der Statuten liegt es in der Kompetenz der Aktionäre, den Mitgliedern des VR und der KL Entlastung zu erteilen. Durch die Erteilung der Entlastung erklären die genehmigenden Aktionäre, dass sie die Mitglieder des VR und der KL nicht mehr für Angelegenheiten zur Rechenschaft ziehen, die im Geschäftsjahr 2022/23 eingetreten sind und den Aktionären offengelegt wurden. Die Entlastung bindet auch die Gesellschaft und die Aktionäre, die Aktien in Kenntnis der Tatsache erworben haben, dass die GV dem Antrag zugestimmt hat.

4. Wahlen in den VR

Antrag: Der VR beantragt die Neu- respektive Wiederwahl (Einzelabstimmung) der folgenden VR-Mitglieder für je eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Lebensläufe finden Sie unter www.dk.world/VR.

- 4.1 **Wiederwahl von Svein Richard Brandtzæg** als Mitglied und als Präsident des VR in der gleichen Abstimmung
- 4.2 **Wiederwahl von Thomas Aebischer** als Mitglied
- 4.3 **Wiederwahl von Jens Birgersson** als Mitglied
- 4.4 **Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen** als Mitglied
- 4.5 **Wiederwahl von Hans Gummert** als Mitglied
- 4.6 **Wiederwahl von John Y. Liu** als Mitglied
- 4.7 **Wiederwahl von Kenneth Lochiatto** als Mitglied
- 4.8 **Wiederwahl von Michael Regelski** als Mitglied
- 4.9 **Neuwahl von Ines Pöschel** als Mitglied
- 4.10 **Neuwahl von Till Reuter** als Mitglied

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR und § 15(b) der Statuten wählt die GV jedes Mitglied des VR und den Präsidenten des VR einzeln. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen finden sich im Corporate-Governance-Bericht 2022/23, der Teil des Geschäftsberichts 2022/23 ist, und unter www.dk.world/VR. Die zur Neuwahl vorgeschlagenen Personen werden zudem nachfolgend kurz vorgestellt:

Ines Pöschel (55), lic.iur. Universität Zürich, Schweizer Staatsbürgerin, ist seit 2007 als Rechtsanwältin und Partnerin bei Kellerhals Carrard in Zürich tätig. Davor war sie u.a. von 2002 bis 2007 Senior Associate bei Bär & Karrer AG (Zürich) und von 1999 bis 2002 Senior Manager bei Andersen Legal LLC (Zürich). Sie ist spezialisiert auf Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht mit Fokus auf Governance-Fragen und Unternehmenstransaktionen. Darüber hinaus verfügt Ines Pöschel über langjährige Verwaltungsrats Erfahrung in diversen Unternehmen wie aktuell Alcon AG, Graubündner Kantonalbank und Belimo Holding AG. Mit ihrer Expertise und Erfahrung wird Ines Pöschel den dormakaba Verwaltungsrat im Bereich Governance, Nachhaltigkeit, Vergütung und Compliance hervorragend stärken.

Sie wird ein unabhängiges Mitglied des VR sein.

Till Reuter (55), deutscher Staatsbürger, ist seit 2022 im Board des deutschen Hightech-Unternehmens Neura Robotics. Zuvor war er Verwaltungsratspräsident der Unternehmensgruppe Theo Müller S.e.c.s. (2019–2022) und Chief Executive Officer der Kuka AG (2009–2018). Davor war er in verschiedenen leitenden Positionen in der Finanzindustrie tätig. Er ist Gründer und Verwaltungsratspräsident von Rinvest, war Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (2017–2018) und Verwaltungsratsmitglied/Präsident der Swisslog Holding AG (2014–2018). Mit seiner Industrie- und Technologieerfahrung ist Till Reuter eine ausgezeichnete Wahl für die Verstärkung des dormakaba Verwaltungsrats.

Er wird ein unabhängiges Mitglied des VR sein.

5. Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss

Antrag: Der VR beantragt die Neu- oder Wiederwahl (Einzelabstimmung) der folgenden Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV:

5.1 Wiederwahl von Svein Richard Brandtzæg als Mitglied

5.2 Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen als Mitglied

5.3 Wiederwahl von Kenneth Lochiatto als Mitglied

5.4 Neuwahl von Ines Pöschel als Mitglied

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und § 15(b) der Statuten wählt die GV jedes Mitglied des NCC einzeln. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Nur Mitglieder des VR können in das NCC gewählt werden. Vorbehaltlich seiner Wahl beabsichtigt der VR, Svein Richard Brandtzæg zum Vorsitzenden des NCC zu ernennen.

6. Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle

Antrag: Der VR beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und § 15(b) und § 21 Abs. 1 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle. Die PricewaterhouseCoopers AG hat dem Prüfungsausschuss bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt.

7. Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der VR beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 689c Abs. 1 und Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und § 11 Abs. 1 und § 15(b) der Statuten wählt die GV den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

8. Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL

8.1 Genehmigung der Vergütung des VR

Antrag: Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 3 200 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2023 bis zur ordentlichen GV 2024.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 1 der Statuten ist die GV für die Genehmigung der jährlichen maximalen Gesamtvergütung des VR zuständig. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt «Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL» im hinteren Teil dieses Dokuments.

8.2 Genehmigung der Vergütung der KL

Antrag: Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für das Geschäftsjahr 2024/25 in Höhe von CHF 4 500 000 für die fixe Grundvergütung der KL und in Höhe von CHF 11 000 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 15 500 000 für das Geschäftsjahr 2024/25.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 1 der Statuten ist die GV für die Genehmigung der jährlichen maximalen Gesamtvergütung der KL zuständig. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt «Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL» im hinteren Teil dieses Dokuments.

9. Statutenänderungen

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament eine Revision des Schweizer Aktienrechts verabschiedet, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Diese Revision zielt darauf ab, die Corporate Governance zu verbessern, das Schweizer Aktienrecht zu modernisieren und die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmen in das neue Aktienrecht zu integrieren. Das neue Schweizer Aktienrecht sieht eine Übergangsfrist bis Ende 2024 vor, während der die Unternehmen ihre Statuten und Reglemente an die Gesetzesänderungen anpassen müssen.

Auf der Grundlage des neuen Schweizer Aktienrechts und weiterer aktueller Entwicklungen schlägt der VR vor, die Statuten wie nachstehend dargelegt zu ändern. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der GV unter vier separaten Traktanden zur Genehmigung vorgelegt

(Traktanden 9.1 bis 9.4). Die Anträge werden für jedes Traktandum separat erläutert. Die Gegenüberstellung der revidierten Statutenbestimmungen, wie sie vom VR vorgeschlagen werden, und der aktuellen Statutenbestimmungen findet sich in der separaten Broschüre «Statutenänderungen».

Der vollständige Text der aktuellen und der vorgeschlagenen Fassung der Statuten ist im Internet unter <https://dk.world/corporate-governance> veröffentlicht.

9.1 Kapitalband

Antrag: Der VR beantragt die Einführung eines Kapitalbands, das den VR ermächtigt, das Aktienkapital zwischen CHF 378 002.60 (Untergrenze) und CHF 462 002.60 (Obergrenze) zu erhöhen oder herabzusetzen, wobei diese Ermächtigung bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zum vorzeitigen Ablauf des Kapitalbands gültig ist, durch Änderung der §§ 3c, 3d und 17 Abs. 4 der Statuten, wie in der separaten Broschüre «Statutenänderungen» ersichtlich.

Erläuterung: Das neue Aktienrecht ersetzt das genehmigte Kapital durch ein Kapitalband, das den VR für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals zu erhöhen und herabzusetzen. Die Bandbreite kann laut Gesetz zwischen 150% und 50% des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals betragen.

Derzeit verfügt die dormakaba Holding AG über ein genehmigtes Kapital, das am 12. Oktober 2023 ausläuft. Da es nicht erneuert werden kann, beantragt der VR die Einführung eines Kapitalbands mit einer Obergrenze von 110% und einer Untergrenze von 90% des aktuellen Aktienkapitals von CHF 420 002.60 (§ 3c). Wie beim bisherigen genehmigten Kapital soll der VR das Recht haben, bei der Ausgabe neuer Aktien innerhalb des Kapitalbands das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen. Die Gesellschaft soll weiterhin ihre finanzielle Flexibilität bewahren, um unter veränderten Umständen schnell und flexibel handeln zu können.

Die in § 3d festgelegte Grenze von 10% des Aktienkapitals für eine Kapitalerhöhung, bei der das Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrecht der Altaktionäre eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, bleibt bestehen, gilt aber für einen Zeitraum von (bis zu) fünf Jahren statt wie bisher für jeweils zwei Jahre.

Gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR bedarf die Einführung eines Kapitalbands einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

9.2 Generalversammlungen und Kommunikation mit den Aktionären

Antrag: Der VR beantragt, die §§ 8 bis 10, 12 bis 15 und 33 der Statuten wie in der separaten Broschüre «Statutenänderungen» ersichtlich zu ändern:

Erläuterung: Die vorgeschlagenen Änderungen erweitern die bestehenden Aktionärsrechte und passen sie an das neue Recht an, z.B. durch die Senkung der Schwellenwerte für Aktionäre, die eine ausserordentliche GV verlangen können, von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (§ 8). Die Schwellenwerte für Aktionäre zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder zur Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung entsprechen bereits dem neuen Recht; der Wortlaut wird an die aktuelle Praxis angepasst (neu § 9a).

Im Rahmen der Revision des Aktienrechts wurde auch der Inhalt der Einberufung einer GV angepasst und in der Darstellung überarbeitet. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Einberufung der GV sind in § 9 wiedergegeben.

Die zusätzliche Flexibilität, die das neue Gesetz in Bezug auf den Tagungsort bietet – einschliesslich der Möglichkeit, eine GV ausschliesslich auf elektronischem Wege abzuhalten –, soll übernommen werden (neu § 9b). Derzeit beabsichtigt der VR nicht, hybride oder virtuelle GVs abzuhalten. Sollte eine hybride oder virtuelle Versammlung abgehalten werden, stellt die Gesellschaft sicher, dass die Beiträge der Teilnehmer direkt per Live-Video-Streaming oder Audio an alle anderen Versammlungsteilnehmer übertragen werden und die Aktionäre alle ihre Rechte (wie z.B. ihr Informations- und Fragerecht) in der Versammlung elektronisch ausüben können. Darüber hinaus erlaubt das neue Gesetz die elektronische Kommunikation mit den Aktionären und die elektronische Übermittlung von Mitteilungen an sie. Dies soll sich in den Statuten widerspiegeln (§ 33).

Die Aktienrechtsreform sieht ferner vor, dass börsennotierte Gesellschaften ihren Aktionären gestatten müssen, sich in der GV durch einen beliebigen Dritten vertreten zu lassen, und die Vertretung nicht mehr auf einen anderen Aktionär beschränken können. Dies führt zu Änderungen in § 10.

Das neue Gesetz erweitert die unübertragbaren Befugnisse der GV (§ 15) sowie die Liste der Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktien und der Mehrheit des an einer GV vertretenen Nennwerts bedürfen (§ 12) – (z.B. Beschluss über eine allfällige Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft).

§ 13 wird ergänzt, um sicherzustellen, dass eine durchgeführte Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen zu betrachten ist, wenn der Vorsitzende der GV Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis hat und deshalb eine Abstimmung oder Wahl wiederholen lässt.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse mit Angabe des genauen Verhältnisses der Ja- und Nein-Stimmen werden innerhalb von 15 Tagen nach der GV elektronisch zugänglich gemacht. Jeder Aktionär kann innerhalb von 30 Tagen nach der GV die Einsicht in das Protokoll verlangen (§ 14).

Gemäss § 12 der Statuten bedürfen Beschlüsse, die unter anderem die Änderungen von § 12 betreffen, einer qualifizierten Mehrheit. Da dieser Traktandenpunkt 9.2 in einer einzigen Abstimmung beschlossen wird, erfordern die unter diesem Abschnitt vorgeschlagenen Änderungen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

9.3 Verwaltungsrat, Entschädigung und Mandate

Antrag: Der VR beantragt die Änderung der §§ 17 Abs. 7, 24 (neu) Abs. 8, 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 wie in der separaten Broschüre «Statutenänderungen» ersichtlich.

Erläuterung: Das neue Aktienrecht sieht eine Reihe von Änderungen bei der Beschlussfassung des VR (§ 17 Abs. 7), bei der Vergütung der KL (§ 25 Abs. 1) und bei der Definition von Mandaten in Gesellschaften ausserhalb der dormakaba Gruppe (§ 27 Abs. 1) vor. Darüber hinaus schlägt der VR vor, § 24 Abs. 8 einzuführen, der den Abschluss von nachvertraglichen Konkurrenzverboten mit Mitgliedern der KL vorsieht. Die Gesamtschädigung für ein solches Wettbewerbsverbot darf die jährliche fixe Grundvergütung, die dem betreffenden Mitglied unmittelbar vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, nicht übersteigen. In jedem Fall darf die Entschädigung für ein solches Wettbewerbsverbot gemäss Art. 735c Ziff. 2 OR die durchschnittliche Vergütung des betreffenden Mitglieds während der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

9.4 Weitere Statutenänderungen

Antrag: Der VR beantragt, die §§ 2 Abs. 2, 3a (neu) Abs. 2, 3b (neu) Abs. 3, 4 (bisher) Abs. 1 bis 3 (neu Abs. 1), 5 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3, 23 Abs. 2 und 31 Abs. 1 und 2 wie in der separaten Broschüre «Statutenänderungen» ersichtlich zu ändern und weitere, rein sprachliche Bereinigungen vorzunehmen (die in der Broschüre nicht gesondert hervorgehoben sind).

Erläuterung: Der VR beantragt redaktionelle Änderungen in § 2 Abs. 2 und in § 23 Abs. 2 sowie in § 18 Abs. 3.

Der geänderte § 4 Abs. 1 (bisher Abs. 1 bis 3) soll Flexibilität bezüglich der Form der Aktien bieten, z.B. durch die Möglichkeit der Ausgabe von «tokenisierten» Aktien in Form von Registerwertrechten auf Basis der Distributed Ledger Technologie. Obwohl der VR nicht beabsichtigt, Aktien in dieser Form auszugeben, ist er der Ansicht, dass es im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, diese Möglichkeit für die Zukunft vorzusehen.

In Bezug auf das bedingte Aktienkapital ist die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte neu in den Statuten festzulegen (§ 3a (neu) Abs. 2 und § 3b (neu) Abs. 3).

Die Gründe, aus denen die Gesellschaft die Eintragung eines Erwerbers von Aktien in das Aktienregister verweigern kann (§ 5), und die Bestimmung über die Gewinnverwendung (§ 31) sollen an das neue Gesetz angepasst werden.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Jahresbericht 2022/23, bestehend aus

- Konzernlagebericht 2022/23
- Jahresrechnungen des Konzerns und der dormakaba Holding AG 2022/23
- Corporate-Governance-Bericht 2022/23
- Vergütungsbericht 2022/23

sowie die Originalberichte der Revisionsstelle liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, auf.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.report.dormakaba.com abrufbar.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die bis am 27. September 2023 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen werden, erhalten die Einladung zur GV mit den Traktanden und Anträgen des VR per Post. Gegen Rücksendung des Antwortscheins wird ihnen die Zutrittskarte mit Stimmmaterial zugestellt. **Vom 28. September bis 5. Oktober 2023 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.**

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der GV veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf oder Zukauf ist die Zutrittskarte am Tag der GV am Informationsschalter umzutauschen.

Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten im Sitzungssaal ist der Zutritt zur GV grundsätzlich Aktionärinnen und Aktionären vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können wir aber bei rechtzeitiger Anfrage im Vorfeld eine geringe Zahl von Gästekarten ausstellen. Am Tag der GV ist dies nicht mehr möglich.

Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der GV 2023 teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch eine(n) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragene(n) **Aktionärin bzw. Aktionär**: Zur Vollmachterteilung genügt der beiliegende Antwortschein (die Zutrittskarte wird direkt der/dem Bevollmächtigten zugestellt),

oder

- durch die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin**, die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz. Zur Vollmachtserteilung genügt der beiliegende Antwortschein. Soweit der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin keine anders lautenden Weisungen erteilt werden, wird sie durch die Bevollmächtigung generell ermächtigt, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des VR auszuüben.

Elektronische Vollmacht- und Instruktionserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich auch online registrieren, um der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu erteilen. Online-Weisungsschluss ist der 3. Oktober 2023, 15.00 Uhr MESZ.

Die Zugangsinformationen zum Online-Portal finden Sie auf dem Antwortschein. Kontaktinformationen für technischen Support finden Sie auf der Startseite des Portals.

Vertretungsbeschränkung

Wir machen die Aktionärinnen bzw. Aktionäre auf § 10 unserer Statuten aufmerksam, wonach sich eine Aktionärin bzw. ein Aktionär nur durch eine andere Aktionärin bzw. einen anderen Aktionär oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen darf.

Die formale GV wird in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung ins Englische abgehalten. Im Anschluss an die GV sind Sie zu Kaffee und Kuchen eingeladen.

Zeitlicher Ablauf

13.15 Uhr	Türöffnung
14.00 Uhr	Beginn der GV
17.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Anreise

Im Sinne unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen bitten wir die Aktionärinnen und Aktionäre, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Betracht zu ziehen. Mit Ihrer Zutrittskarte erhalten Sie von uns eine Spezialtageskarte des ZVV.

Rümlang, 28. August 2023

Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Traktandum 8

Vorbemerkung

Gemäss Artikel 698 des für börsenkotierte Unternehmen geltenden geänderten Schweizer Obligationenrechts wird der Verwaltungsrat (VR) an der diesjährigen Generalversammlung (GV) die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung von VR und Konzernleitung (KL) zur Abstimmung vorlegen.

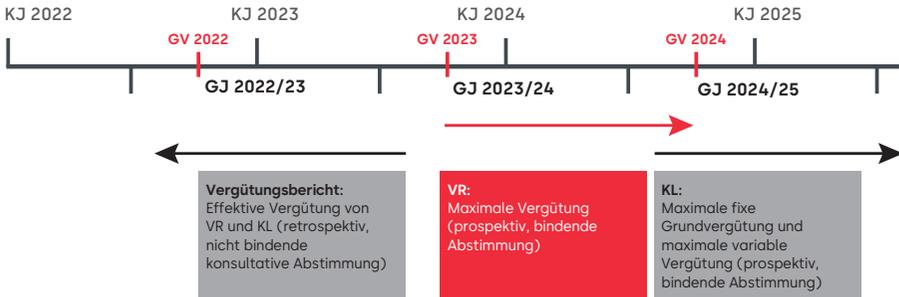
Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des VR bezieht sich auf die Vergütungsperiode von der GV 2023 bis zur GV 2024 (siehe Traktandum 8.1).

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der KL bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2024/25 und umfasst sowohl fixe als auch variable Vergütungselemente (siehe Traktandum 8.2).

Das vorliegende Dokument enthält Hintergrundinformationen für die Aktionäre der dormakaba Holding AG zu den beantragten maximalen Gesamtbeträgen der Vergütung von VR und KL.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem und zur effektiven Vergütung für das Geschäftsjahr 2022/23 finden sich im Vergütungsbericht 2022/23. Die Aktionäre können in einer unverbindlichen retrospektiven Abstimmung anlässlich der GV 2023 ihre Meinung zu diesem Vergütungsbericht zum Ausdruck bringen. Die folgende Grafik zeigt die Struktur der vergütungsbezogenen Abstimmungen an der GV 2023.

Vergütung von VR und KL



KJ = Kalenderjahr GJ = Geschäftsjahr GV = Generalversammlung
 VR = Verwaltungsrat KL = Konzernleitung

Traktandum 8.1 – Genehmigung der Vergütung des VR

Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 3 200 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2023 bis zur ordentlichen GV 2024.

Der Antrag basiert auf der Annahme, dass alle vorgeschlagenen VR-Mitglieder (zehn Mitglieder) von der GV 2023 gewählt werden (vorherige Vergütungsperiode von der ordentlichen GV 2022 bis zur ordentlichen GV 2023: zehn Mitglieder).

Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für den VR

Um die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder zu bekräftigen, erhalten sie eine ausschliesslich fixe Vergütung. Sie erhalten weder eine variable oder leistungsbasierte Vergütung noch Aktienoptionen oder zusätzliche Entschädigungen für die Teilnahme an Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen. Die Höhe der Vergütung wird jedes Jahr auf Grundlage einer Empfehlung des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) vom VR festgelegt. Sie richtet sich nach der Funktion der einzelnen Mitglieder sowie ihrer zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchung, um ihre Aufgaben im VR und in dessen Ausschüssen wahrzunehmen.

Gemäss der aktuell gültigen Vergütungsrichtlinie erhält jedes Mitglied des VR eine jährliche Barvergütung für die Tätigkeit im VR und in den Ausschüssen. Wird ein VR-Mitglied vom VR mit zusätzlichen besonderen Aufgaben betraut, wird dies mit einer zusätzlichen Vergütung abgegolten. Ein Teil der Barvergütung kann auf Wunsch des jeweiligen VR-Mitglieds individuell in Form von gesperrten Aktien der dormakaba Holding AG gewährt werden.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des VR eine Zuteilung von gesperrten Aktien auf Basis eines fixen Geldbetrags. Dieser wird basierend auf dem durchschnittlichen Aktienschlusskurs an den letzten fünf Handelstagen des Monats, welche der Auszahlung der Vergütung vorausgehen, in eine Anzahl Aktien umgewandelt. Die Sperrfrist für alle zugeteilten Aktien beträgt drei Jahre.

Möglicherweise ist es nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, bestimmte VR-Mitglieder in der Pensionskasse des Unternehmens zu versichern. Sollte dies der Fall sein, tragen die betreffenden VR-Mitglieder den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der jährlichen Beiträge zur Sozialversicherung selbst; somit fallen für sie keine Pensionsaufwendungen beim Unternehmen an.

Der Betrag der Vergütung für jede Funktion des VR wird jährlich unter Berücksichtigung der marktüblichen Vergütungen und im Vergleich mit anderen börsenkotierten Industrieunternehmen in der Schweiz festgelegt. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe, auf deren Basis die Vergleichsanalyse für die VR-Vergütung durchgeführt wird, wurde letztmalig im Geschäftsjahr 2021/22 angepasst und orientierte sich an folgenden Kriterien: Medianwert der Börsenkapitalisierung, Jahresumsatz, Geschäftsmodell, Branche und übliche Vergütungsmodelle. Die Vergleichsgruppe umfasst die folgenden elf Unternehmen: Bucher Industries, Clariant, Forbo, Georg Fischer, Landis+Gyr, OC Oerlikon, SFS Group, SIG Combibloc, Stadler Rail, Sulzer sowie Tecan. Im Anschluss an die Anpassung der Vergleichsgruppe wurde von PwC eine Vergleichsanalyse

durchgeführt. Die Analyse ergab, dass die Gesamtvergütung des VR überwiegend der marktüblichen Vergleichsbasis entsprach, mit Ausnahme der Vergütung des VR-Präsidenten.

Mit Blick auf das Ergebnis der Analyse hat der Nominations- und Vergütungsausschuss dem VR den Vorschlag unterbreitet, die entsprechende Vergütung des VR-Präsidenten um CHF 45 000 auf CHF 635 000 zu reduzieren (vorher: CHF 680 000). Davon werden CHF 335 000 in bar und CHF 300 000 in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt (dies entspricht dem Verhältnis zwischen Barvergütung und aktienbasierter Vergütung der übrigen VR-Mitglieder). Die Anpassung wurde mit Beginn der Amtszeit ab der GV 2022 wirksam. Die Vergütung des VR-Vorsitzenden liegt damit nun im Rahmen der Vergleichsgruppe, entsprechend dem Grundsatz, dass die Vergütung der Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Ausschüssen unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Verantwortung und des Aufwands, die mit diesen besonderen Rollen bei dormakaba verbunden sind, über dem Medianwert des relevanten Marktes liegen soll. Die Vergütung der anderen VR-Mitglieder wurde im Oktober 2022 festgelegt und ist seither unverändert geblieben.

Dies gilt auch für die mit der GV 2023 beginnende Amtszeit. Die Vergütung für den Lead Independent Director wird gestrichen, da die Funktion aufgelöst wurde.

Das Vergütungsmodell für den VR ist in folgender Tabelle zusammengefasst.

Basisvergütung p. a. (in CHF)

	Präsident des VR	Mitglied VR
Barvergütung	335 000	100 000
gesperrte Aktien	300 000	90 000
Total	635 000	190 000

+

Zusätzliche Vergütung p. a. (in CHF)

	Vorsitzender	Mitglied
Prüfungsausschuss	60 000	20 000
Nominations- und Vergütungsausschuss	60 000	20 000

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung in Höhe von CHF 3 200 000 enthält folgende Elemente:

- einen Barbetrag von CHF 1 799 000, einschliesslich der Vergütung für die Arbeit in den Ausschüssen sowie für besondere Aufgaben,
- CHF 1 110 000 für die Vergütung in Form gesperrter Aktien,
- CHF 193 000 für die geschätzten Sozialversicherungsabgaben,
- wie in vorherigen Jahren Einrechnung einer Reserve von 3% des Gesamtbetrags für unvorhergesehene Entwicklungen.

Die beantragte Gesamtvergütung von CHF 3 200 000 entspricht dem für die vorherige Vergütungsperiode beantragten Gesamtbetrag.

Bei der Berechnung der Gesamtvergütung des VR werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von dessen Konzerngesellschaften geleistet werden.

Traktandum 8.2 – Genehmigung der Vergütung der KL

Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 4 500 000 für die fixe Grundvergütung der KL für sechs Mitglieder (Vorjahr: neun KL-Mitglieder) und in Höhe von CHF 11 000 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 15 500 000 für das Geschäftsjahr 2024/25.

Der Antrag des VR basiert auf der aktuellen Zusammensetzung der KL.

Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für die KL

Die Vergütung für die einzelnen Mitglieder der KL wird anhand folgender Grundprinzipien festgelegt:

- Die Höhe des jährlichen Grundgehalts orientiert sich am Medianwert des relevanten nationalen oder regionalen Marktes (basierend auf den Vergleichsdaten des unabhängigen externen Beraters Korn Ferry).
- Die mögliche (kurz- und langfristige) variable Vergütung beträgt mindestens 50% der direkten Gesamtvergütung.
- Der in Form von Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil (Wert der langfristigen variablen Vergütung) beträgt mindestens 30% des direkten Gesamtzielgehalts.
- Die mögliche direkte Gesamtvergütung wird weiterhin in der Bandbreite zwischen –20% und +35% vom Medianwert des relevanten Marktes liegen.

Die beantragten und zur Abstimmung vorgelegten Vergütungssummen wurden aufgrund folgender Annahmen berechnet:

- Die Gesamtvergütung einzelner KL-Mitglieder kann an die marktübliche Praxis oder an Änderungen des Verantwortungsbereichs angepasst werden.
- Wie im Vergütungsbericht beschrieben, wird das frühere für die kurzfristige variable Vergütung geltende Gewinnbeteiligungssystem ab dem Geschäftsjahr 2022/23 durch ein Zielvereinbarungssystem ersetzt. Gemäss dem Zielvereinbarungssystem wird für jedes KL-Mitglied einschliesslich des CEO ein kurzfristiger variabler Zielbetrag festgesetzt. Dieser Betrag entspricht der kurzfristigen variablen Vergütung, die bei Erreichen aller zuvor definierten Leistungsziele zu zahlen ist (100% Zielerreichung). Bei einer Übererfüllung kann ein Maximalbetrag von 200% des kurzfristigen variablen Zielbetrags gezahlt werden. Dies setzt voraus, dass für sämtliche Leistungsziele die Maximalschwelle erreicht wurde (200% Zielerreichung). Der Genehmigungsantrag lautet auf den maximal möglichen Betrag.
- Der mögliche in Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil wird zum maximalen Zuteilungswert berechnet und im Rahmen des Long-Term Incentive Plan in Form von Performance Share Units gewährt. Die Wandlung der Performance Share Units hängt vom Wachstum des konsolidierten Gewinns je Aktie, vom relativen Total Shareholder Return (Gesamtertrag des Aktionärs) im Vergleich zu den Unternehmen einer definierten Vergleichsgruppe sowie von der Erreichung von ESG-Zielen über eine dreijährige Leistungsperiode ab.
- Annahme einer linearen Entwicklung der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge im Verhältnis zu den fixen und variablen Vergütungselementen.

- Einbezug einer Reserve von 10% in die einzelnen Vergütungselemente zur Deckung unvorhergesehener Entwicklungen wie beispielsweise Währungsschwankungen oder Aktienkursverlauf (Letzterer wirkt sich auf den Wert der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers auf die unverfallbaren Aktienzuteilungen aus).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vergütung der KL:

Geschäftsjahr/CHF	2022/23 Maximum genehmigt	2022/23 effektiv	2023/24 Maximum genehmigt	Antrag für KL-Vergütung 2024/25 (Maximum)
Fixe Grundvergütung	5 300 000	6 028 655	5 700 000	4 500 000
Variable Vergütung	11 700 000	4 967 227	13 600 000	11 000 000
Total	17 000 000	10 995 882	19 300 000	15 500 000
Total beantragte Vergütung (inkl. Reserve von 10%)				15 500 000

Auf dieser Basis wird vom VR folgender Vergütungsvorschlag für die KL unterbreitet:

- Eine maximale fixe Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge sowie Nebenleistungen, in Höhe von CHF 4 500 000.
- Eine maximale variable Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge, in Höhe von CHF 11 000 000. Dies beinhaltet CHF 6 100 000 als maximalen Auszahlungsbetrag für die kurzfristige variable Vergütung, CHF 3 000 000 als maximalen Zuteilungswert für die langfristige variable Vergütung sowie CHF 1 900 000 für Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge. Die langfristige variable Vergütung umfasst ausschliesslich Performance Share Units.
- Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung beträgt CHF 15 500 000. Er liegt damit CHF 3 800 000 unter dem für das Geschäftsjahr 2023/24 genehmigten maximalen Betrag. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Verringerung der Anzahl der KL-Mitglieder von neun auf sechs zurückzuführen. Im Betrag ist die Anpassung der Vergütung von Mitgliedern mit einem erweiterten oder neuen Verantwortungsbereich berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Vergütung der KL-Mitglieder werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von dessen Konzerngesellschaften geleistet werden.

Herausgeberin dormakaba Holding AG
Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, Schweiz
Tel. +41 44 818 90 11
www.dormakabagroup.com

Copyrights © dormakaba Holding AG, 2023
Kommunikationsdesign und Realisation NeidhartSchön, Zürich
Druck Neidhart+Schön Print AG, Zürich



Online Report unter:
www.report.dormakaba.com